

Konvention XIII

betreffend Vereinfachung des Inkassos von Wechseln und Checks

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Auf Inkassoaufträge zwischen Konventionsbanken finden die Bestimmungen von Art. 394 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie die einheitlichen Richtlinien für Inkassi der Internationalen Handelskammer sowie die entsprechenden Inkassotarife in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit im folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.

Art. 2

- 1) Die dieser Konvention beigetretene Bank anerkennt, dass ein von ihr gegebener sowie ein von ihr erhaltener Auftrag zum Zweck des Inkassos von Wechseln und Checks auftragsrechtlich verbindlich ist, sofern die Wechsel und Checks mit folgendem, nicht unterschriebenem Stempelvermerk ohne Bezeichnung der bevollmächtigten Bank versehen sind:
"Vollmacht zum Inkasso gemäss Konvention XIII der Schweizerischen Bankiervereinigung, Bank X."
- 2) Ein Inkassoauftrag umfasst folgende Verpflichtungen:
 - a) Inkasso des Wechsels oder Checks,
 - b) Quittierung und Aushändigung des Wechsels bei Einlösung,
 - c) Protesterhebung oder Anbringen bzw. Anbringenlassen des Vorlagevermerks sowie Anzeige an die vorangehende Inkassobank bzw. an die Einreicherbank.
- 3) Die beauftragte Bank ist berechtigt, weitere Banken, einschliesslich der bezogenen Bank selbst, mit dem Inkasso zu beauftragen.
- 4) Der Inkassoauftrag erlischt nicht durch den Konkurs weder der Einreicherbank noch der Inkassobank.

II. Bestimmungen für das Inkasso von Checks (Ordrechecks)

Art. 3

Als Inkassoauftrag im Sinne von Art. 2 für Checks gilt ausserdem der international übliche Vermerk:

"Pay to the order of any bank, banker or trust company. Prior endorsements guaranteed.

Bank X in Y."

Art. 4

- 1) Die Einreicherbank verpflichtet sich, bei Hereinnahme des Checks zu prüfen, ob der Auftraggeber sich durch eine ordnungsgemässe Indossamentenkette (Art. 1110 OR) legitimieren kann. Der Umfang der Prüfungspflicht bemisst sich analog zu Art. 1121 OR.
- 2) Nimmt die Einreicherbank ihre Pflicht gemäss Abs. 1 nicht ordnungsgemäss wahr, so hat sie dem Bezogenen sowie allen Inkassobanken den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die geschädigte Bank hat den Schaden unverzüglich nach Entdeckung geltend zu machen. Die Geltendmachung erfolgt durch Rückabwicklung des Geschäfts vom Bezogenen zur vorliegenden Bank und darauf stufenweise von Inkassobank zu Inkassobank.
- 3) Die besonderen Bestimmungen für kartengarantierte eurocheques bleiben vorbehalten.

Art. 5

Die Mitglieder der Konvention sind befugt, Vereinbarungen mit Firmen zu treffen, wonach Checks auf schweizerische Banken bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000.-- oder Gegenwert ohne Indossament eingelöst oder zum Inkasso entgegengenommen werden. Die Mitglieder dieser Konvention verpflichten sich, die entsprechenden Checks unter nachfolgenden Voraussetzungen einzulösen:

- 1) Der Check muss an die Ordre der einreichenden Firma oder auf den Inhaber lauten und auf der Rückseite den Firmenstempel des Einreichers enthalten. Die Inkassobank muss im Besitz einer allgemeinen Erklärung sein, wonach der Einreicher seinen Firmenstempel als Inkassovollmacht anerkennt (siehe nachstehenden Mustertext).
- 2) Die Mitglieder anerkennen hiermit, bei solchen Inkassi ohne weiteres die Garantie für das fehlende Indossament ihres Einreichers zu übernehmen.

III. Kündigung

Art. 6

- 1) Die Konvention kann von jedem Mitglied Ende eines Kalendervierteljahres durch eine mindestens drei Monate vorher erfolgende Anzeige an die Geschäftsstelle der Schweizerischen Bankiervereinigung gekündigt werden.
- 2) Von erfolgten Kündigungen ist sämtlichen Mitgliedern sofort Kenntnis zu geben: diese haben alsdann das Recht, sich binnen eines Monats einer solchen Kündigung anzuschliessen, auch wenn bis zum Kündigungstermin nicht mehr ein Vierteljahr laufen sollte.

IV. Inkrafttreten

Diese Konvention tritt ab 1. Juli 1984 in Kraft.

Mustertext

Erklärung für Detailhandelsfirmen, die hereingenommene Checks bis zu Fr. 5'000.--nicht unterschriftlich zu indossieren bzw. zu quittieren wünschen

Wir kommen in die Lage, Checks in Zahlung zu nehmen, die auf Ihre Bank oder andere schweizerische Banken gezogen sind. Zur Vereinfachung ersuchen wir Sie, von uns solche Checks bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000.-- zur Einlösung resp. zum Inkasso entgegenzunehmen und den Gegenwert unserem Konto gutzuschreiben, auch wenn wir auf der Rückseite lediglich unseren Firmastempel ohne Unterschrift anbringen. Zu diesem Zwecke anerkennen wir unseren Stempelaufdruck ausdrücklich als Quittung resp. als Inkassovollmacht, vorausgesetzt, dass uns der Betrag des betreffenden Checks gutgeschrieben wird.